

GZ.: BMI-LR1700/0035-III/7/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Wien, am 2. November 2016

20/13

Betreff: Bestellung von Stellvertretern des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91a Sicherheitspolizeigesetz

Vortrag an den Ministerrat

§ 91a Abs. 1 SPG sieht vor, dass zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden beim Bundesminister für Inneres ein Rechtsschutzbeauftragter mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern eingerichtet ist. Gemäß § 91b Abs. 1 SPG dürfen Richter und Staatsanwälte des Dienststandes nicht zum Rechtsschutzbeauftragten bzw. zu dessen Stellvertreter ernannt werden.

Derzeitiger Rechtsschutzbeauftragter ist em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller; als seine Stellvertreterinnen fungieren zur Zeit Dr. Ursula Bergmüller-Hannak, Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle und als Stellvertreter Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy.

Die Funktionsperioden von Dr. Ursula Bergmüller-Hannak und Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle enden mit 31. Dezember 2016.

Als für den Vollzug des Sicherheitspolizeigesetzes zuständiges Mitglied der Bundesregierung erlaube ich mir, die **Wiederbestellung von Dr. Beate Stolzlechner-Hanifle** für eine weitere Funktionsperiode von fünf Jahren als stellvertretende Rechtsschutzbeauftragte vorzuschlagen.

Zur Nachfolge von Dr. Ursula Bergmüller-Hannak wird die Bestellung von **Dr. Wilfried Seidl, Erster Generalanwalt**, vorgeschlagen. Er ist derzeit noch als erster Generalanwalt bei der Generalprokurator am Obersten Gerichtshof tätig. Dr. Wilfried Seidl wird mit 1. Dezember 2016 in den Ruhestand treten und damit rechtzeitig vor der geplanten Übernahme (1. Jänner 2017) der Funktion eines stellvertretenden Rechtsschutzbeauftragten aus dem aktiven Dienststand der Richter und Staatsanwälte ausscheiden. Er hat sich zur Übernahme der Funktion bereit erklärt.

Die nach § 91a Abs. 2 SPG vorgesehene Anhörung der Präsidenten des Nationalrats sowie des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofs erbrachte ausschließlich positive Rückmeldungen. Die Voraussetzungen gemäß § 91a Abs. 2 und § 91b Abs. 1 SPG sind daher gegeben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge

1. dem Herrn Bundespräsidenten - im Falle der Vakanz seines Amtes dem Kollegium der drei Nationalratspräsidenten (Art. 64 Abs. 1 B-VG) - vorschlagen,

Dr. Beate Stolzlechner-Hanifl und *Dr. Wilfried Seidl, Erster Generalanwalt,*

mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 für die Dauer von fünf Jahren zu Stellvertretern des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91a Sicherheitspolizeigesetz zu bestellen und

2. den Bundesminister für Inneres ermächtigen, *Dr. Beate Stolzlechner-Hanifl* und *Dr. Wilfried Seidl* über ihre Bestellung zu Stellvertretern des Rechtsschutzbeauftragten durch den Bundespräsidenten in Kenntnis zu setzen.

Mag. Wolfgang Sobotka